

Satzung

(beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2026)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein, nachfolgend Club genannt führt den Namen
"Tanz-Turnier-Club Savoy e.V.", abgekürzt "TTC Savoy e.V."
2. Der Club hat seinen Sitz in Norderstedt und ist im Vereinsregister eingetragen
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zwecke, Ziele, Aufgaben

1. Der Club bezweckt die Pflege und Förderung des Tanzsportes
2. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein verurteilt jegliche Formen von Gewalt, Diskriminierung, Benachteiligung und Manipulation unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind. Er tritt dem durch angemessene Formen der Vereinsarbeit entgegen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die willens und bereit ist, an den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben mitzuwirken.
die ordentlichen Mitglieder werden unterschieden nach
 - a.) aktiven Mitgliedern
 - b.) passiven MitgliedernEin Wechsel innerhalb dieser Gruppen ist nur durch schriftlichen Antrag möglich. Die Beantragung der passiven Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende möglich; der Vorstand ist berechtigt im Einzelfall bei Geltendmachung triftiger Gründe eine kürzere Frist zuzulassen.
2. Außerordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die willens und bereit ist, fördernd zur Erreichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben beizutragen.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages.

2. Bei Unterzeichnung des Antrages erkennt der Antragsteller die Satzung und die Beitragsordnung des Clubs an. Bei minderjährigen Antragstellern ist zusätzlich die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Beantragung einer befristeten Mitgliedschaft und deren Verlängerung ist zulässig.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
5. Im Fall der Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft mit einer Wartezeit von 3 Monaten und wird anschließend automatisch endgültig, sofern nicht von mindestens 3 Mitgliedern Einspruch dagegen erhoben wurde. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der endgültigen Mitgliedschaft ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a.) Tod
 - b.) Austritt
 - c.) Ablauf der befristeten Mitgliedschaft
 - d.) Ausschluss
2. Der Austritt kann durch das Mitglied nur schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied mit einer Frist von mindestens 3 Monaten zum Quartalsende erklärt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer Kündigung diese dem Mitglied schriftlich zu bestätigen.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
 - a.) bei groben Verstößen gegen die Satzung des Clubs
 - b.) bei nachhaltiger Schädigung des Ansehens oder Handlung gegen die Interessen des Clubs
 - c.) bei einem Beitragsrückstand von mehr als 6 MonatenDem Auszuschließenden ist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss kann entweder von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossen werden und ist dem Ausgeschlossen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Dem Ausgeschlossen steht vereinsintern eine Anfechtung nicht zu.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch an das Clubvermögen.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung oder Vorstand kann Clubmitgliedern oder anderen Personen, die sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben, unwiderruflich die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Falls ein Ehrenmitglied kein Mitglied im Sinne des § 3 ist, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt der Verleihung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder
 - a.) Ordentliche Mitglieder sind an Mitgliederversammlungen teilnahmeberechtigt. Sie haben nach 6-monatiger Clubzugehörigkeit ein Stimmrecht.

- b.) Aktive Mitglieder sind zur Teilnahme am Trainingsbetrieb des Clubs berechtigt, was hingegen den passiven Mitgliedern nicht gestattet ist.
 - c.) Die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes gemäß Absatz a.) und b.) ruhen, sobald die Beitragszahlungen sechs Monate rückständig sind.
 - d.) Die Teilnahme oder Mitwirkung an Tanzturnieren ist nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes und im Rahmen der TSO unter Beachtung der Amateurbestimmungen des DSB zulässig.
 - e.) Die Beantragung oder Nutzung von Lizenzen gemäß TSO im Namen anderer Clubs ist nicht zulässig. Hiervon kann durch den Vorstand Befreiung erteilt werden.
 - f.) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nur in Jugendversammlungen stimmberechtigt.
2. Außerordentliche Mitglieder
- a.) Außerordentliche Mitglieder sind teilnahmeberechtigt an Mitgliederversammlungen, haben dort jedoch kein Stimmrecht.
 - b.) Sie sind nicht berechtigt, am Trainingsbetrieb des Clubs teilzunehmen.
3. Ehrenmitglieder
- a.) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche aktive Mitglieder
 - b.) Ein Ehrenmitglied und sein Ehegatte sind auf Dauer von der Beitragszahlung befreit.
4. Beiträge
- Die Mitglieder sind grundsätzlich zu Zahlung von Beiträgen verpflichtet.
- Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung, bei befristeter Mitgliedschaft der Vorstand. Einzelheiten werden durch die Beitragsordnung geregelt.
 - Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Haushalten kann auf Antrag ein Sonderbeitrag gewährt werden. Als Nachweis der Bedürftigkeit ist der Sozialpass der Gemeinde vorzulegen.
 - Die Beitragspflicht eines Mitglieds, das seinen Austritt aus dem Verein erklärt hat, besteht bis zum Wirksamwerden des Austritts auch dann fort, wenn keine Leistungen des Vereins mehr in Anspruch genommen werden.
 - Aktive Mitglieder sind grundsätzlich zur Mitarbeit im Rahmen des Clubbetriebes verpflichtet.
- 5.) Jede sportliche Betätigung sowie der Aufenthalt in den Clubräumen geschieht auf eigene Gefahr, sofern nicht Versicherungen Ersatz gewähren.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich im 1.Quartal zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung
 - a.) kann durch Beschluss des Vorstandes einberufen werden
 - b.) muss unverzüglich durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies entweder von einem Drittel der Mitglieder oder von 100 Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
 - c.) muss unverzüglich durch den Vorstand einberufen werden, wenn der 1. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet.

3. Die Frist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung beträgt mindestens vier Wochen, gerechnet ab Datum der Zusendung oder Aushändigung der Einladung
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss jedem Mitglied schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zugesandt oder ausgehändigt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für den Beschluss einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit erforderlich.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a.) dem 1. Vorsitzenden
 - b.) dem 2. Vorsitzenden
 - c.) dem Schriftführer
 - d.) dem Schatzmeister
 - e.) dem Sportwart
 - f.) dem Jugendwart
 - g.) dem Beisitzer
2. Vorstand gemäß § 26 BGB sind die unter 1a) - d) genannten Vorstandmitglieder
Je 2 von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Aufgaben und Arbeitsweise
 - a.) Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
 - b.) Er gibt sich hierzu unverzüglich eine Geschäftsordnung
 - c.) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - Einberufung von Mitgliederversammlungen
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
 - Führung der Geschäfte und Verwaltung des Clubvermögens
 - Rechnungslegung
 - Erstattung des Jahresberichtes an die Mitgliederversammlung
 - Vorlage des Haushalts- und Investitionsplanes auf der Mitgliederversammlung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Berufung von Trainern und Übungsleitern
 - Abschluss und Kündigung von Arbeits- und Dienstleistungsverträgen
 - Durchführung des Sport- und Turnierbetriebes
 - Beschlussfassung über Clubveranstaltungen
 - Beschlussfassung über die Zugehörigkeit des Clubs zu Verbänden und sonstigen Organisationen.
 - d.) Mit Genehmigung des Vorstandes können für besondere Aufgabengebiete Arbeitskreise gebildet werden.
4. a.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Vorstandsmitglieder sowie ein vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

- b.) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
5. Wahl und Amtsdauer
- a.) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder für die Dauer von längstens 2 Amtsjahren gewählt. Ein Amtsjahr ist die Zeit zwischen zwei aufeinanderfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlungen. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder gewählt. Diese Wahl bedarf der Bestätigung auf der folgenden Mitgliederversammlung.
- b.) Zu wählen sind turnusmäßig von der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung
- | | |
|------------------------------|---------------------------|
| - zu ungeraden Jahreszahlen: | - zu geraden Jahreszahlen |
| der 1. Vorsitzende | der 2. Vorsitzende |
| der Schriftführer | der Schatzmeister |
| der Sportwart | der Jugendwart |
| der Beisitzer | |
- c.) Zur Wahl ist im 1. Wahlgang eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; nachfolgend genügt eine einfache Mehrheit.
Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt; bei nur einem Kandidaten ist eine Wahl bei Handzeichen zulässig.
- d.) Die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes wird vorzeitig beendet;
- durch Amtsenthebung auf Beschluss einer Mitgliederversammlung
 - aufgrund Amtsniederlegung
 - mit Kündigung oder bei Beendigung der befristeten Clubmitgliedschaft.
- e.) Falls ein Mitglied des Vorstandes, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden, gemäß Ziffer d.) vorzeitig ausscheidet, hat sich der verbleibende Vorstand unverzüglich aufgrund eines Vorstandsbeschlusses durch Berufung eines wählbaren Clubmitgliedes zu ergänzen. Während eines Amtsjahres sind nur zwei Berufungen zulässig.
- f.) Jedes noch vakante Amt, wie auch das Amt eines gemäß Ziffer e.) berufenen Vorstandsmitgliedes steht bei der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Jugendversammlung auf jeden Fall zur Wahl an.

§ 10 Jugend

1. Zur Förderung der Jugendarbeit erstellt der Vorstand
- a.) eine Jugendordnung
 - b.) einen Jugendetat

§ 11 Kassenprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Amtsjahren, wobei in jedem Jahr eines der beiden Ämter zur Wahl ansteht.
2. Ein Kassenprüfer darf nicht gleichzeitig ein Vorstandsamt bekleiden.
3. Scheidet ein Kassenprüfer aus dem Club aus oder legt er vorzeitig sein Amt nieder, so beruft der Vorstand nach Anhörung des verbleibenden Kassenprüfers unverzüglich einen neuen Kassenprüfer für die Dauer der restlichen Amtsperiode.

4. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung und den Jahresabschluss. Über ihr schriftliches Prüfungsergebnis erstatten sie auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht.

§ 12 Kooperation

Es besteht eine Kooperation mit dem TuRa Harksheide e.V. von 1945

§ 13 Auflösung

1. Die Auflösung des Clubs erfolgt durch Beschluss einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung, die nur mit Zustimmung oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder einberufen werden kann.
2. Ein Beschluss zur Auflösung bedarf zunächst der Anwesenheit und der Zustimmung von mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder.
3. Sind jedoch auf dieser Mitgliederversammlung nicht mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so genügt in einer weiteren Mitgliederversammlung eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für einen Auflösungsbeschluss.
4. Das Vermögen des Clubs fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke zur Förderung des Tanzsportes an den Hamburger Tanzsportverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.